

Ratschlag

betreffend

**Änderung der Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über die Geschäftsordnung des
Grossen Rates**

vom 17. Mai 1999 / 996212

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 28. Mai 1999

Gemäss Paragraph 7, Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) überprüft das Büro periodisch, mindestens auf Ende jeder Legislaturperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit und das Ratsplenum beschliesst die Höhe des Sitzungsgeldes auf Vorschlag des Büros. Der Antrag des Büros, die Sitzungsgelder zu erhöhen, wurde in der Sitzung vom 8. Januar 1997 abgelehnt.

In der Debatte wurde auf die grosse Arbeit der Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten hingewiesen. Das Büro nahm in seiner Vorlage dazu wie folgt Stellung:

"Zudem beantragen wir Ihnen eine Erhöhung der Entschädigung für die Präsidentinnen und Präsidenten. Gerade die Arbeit der Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten ist sehr aufwendig. Sie müssen oft sehr viele Gespräche führen, was immer zu Diskussionen bezüglich der Entschädigungen führt. Gemäss Geschäftsordnung kann aber nur eine Entschädigung ausbezahlt werden, wenn eine Sitzung stattfindet. Abklärungen, Verhandlungen, Gespräche usw. können daher nicht berücksichtigt werden. Damit der enorme Aufwand, welcher von Präsidentinnen und Präsidenten heute geleistet werden muss, auch berücksichtigt werden kann, ist eine Anpassung des Sitzungsgeldes über die Teuerung hinaus zwingend. Es ist festzuhalten, dass es sich hierbei ja nicht um einen "Lohn" handelt, sondern um eine Entschädigung, welche den zeitlichen Aufwand honoriert. Das Büro hält aber klar fest, dass bei den Abrechnungen keine zusätzlichen "Striche" akzeptiert werden, da ein solches Vorgehen dem Gesetz über die Geschäftsordnung widerspricht."

Das Büro hat diese Anliegen mehrmals diskutiert und die Fraktionen gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

Eine Entschädigung für die Präsidentinnen/Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission in der Höhe von Fr. 2'000.- ist gemäss Umfrage unbestritten, ebenfalls eine Erhöhung der Repräsentationsentschädigung für das Grossratspräsidium auf Fr. 6'000.- .

Die Stellungnahme zu der Erhöhung der Entschädigung für die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten fiel unterschiedlich aus. Eine Fraktion lehnte eine Erhöhung ab. Zudem wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Fr. 250.-
- Fr. 300.-
- Fr. 250.- und auf die neue Legislaturperiode Fr. 300.-

Dazu wurde vorgeschlagen, die Entschädigung für ein protokollführendes Ratsmitglied wie bisher in gleicher Höhe wie für die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten festzulegen, d.h. ebenfalls im gleichen Ausmass zu erhöhen.

Die verschiedenen Vorschläge werden dann in Eventualabstimmungen gegenübergestellt.


Das Büro beantragt Ihnen, die entsprechenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur GO vorzunehmen.

Das Büro hat Frau Margrit Spörri als Referentin bezeichnet.

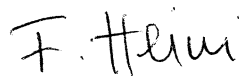
Basel, den 17. Mai 1999

Namens des Büros des Grossen Rates

Der Präsident:



Der 1. Sekretär:



Beilage: Beschlussentwurf

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:

Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

Präsident/Präsidentin

Fr.

Der Präsident / Die Präsidentin erhält eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 6'000.- .

Der Präsident / Die Präsidentin der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung von jährlich Fr. 2'000.- .

Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen:

Präsident/Präsidentin der Kommissionen und Subkommissionen

Fr.

Protokollführendes Ratsmitglied

Fr.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. August 1999 wirksam.